

Michel Gindrat  
Orée 50  
2000 Neuchâtel

Neuchâtel, den 12. Oktober 08

An die Leitung und den  
Präsidenten der SP Schweiz,  
Christian Levrat

Liebe Genossinnen und Genossen,

Das 5. Treffen von SozialdemokratInnen und GewerkschafterInnen vom 17. Mai in Neuenburg verabschiedete einen Appell an die SP-National- und StänderätInnen sowie an die Leitung von SPS und SGB, in welchem folgende Frage aufgeworfen wird: « *Gibt es einen anderen Ausweg als die Ablehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens?* »

Eine Unterzeichnerdelegation traf sich vor der Abstimmung mit mehreren sozialdemokratischen NationalrätInnen im Bundeshaus. Doch die SP-Fraktion stimmte für die Verlängerung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit. Die SP wird an ihrem Kongress vom 25./26. Oktober 2008 ihre Position zur Referendumsabstimmung festlegen müssen. Im Hinblick auf diese Debatte schicken wir euch im Anhang den erwähnten Aufruf.

**Zeigt die Realität nicht deutlich genug, dass es keinen anderen Ausweg als die Ablehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens gibt, wenn wir Löhne, GAVs und die übrigen Errungenschaften der Arbeitnehmenden schützen wollen, und dass uns nichts anderes übrig bleibt, als zu einem Nein an der Urne aufzurufen?**

Der SGB schreibt in einem Dokument vom 21. August: « *In den vergangenen Monaten hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Reihe von Urteilen gefällt (Laval, Viking, Ruffert und Luxemburg), die die Anwendung der innerstaatlichen Rechte der Arbeitnehmenden stark einschränken. Der EuGH hat mit Bezug auf die fünf Grundfreiheiten der Europäischen Union (EU) den Anwendungsbereich der Gesamtarbeitsverträge (GAV), den Rückgriff auf gewerkschaftliche Kampfmassnahmen sowie die Kontrollmöglichkeiten der Arbeitsinspektoren erheblich eingeschränkt.* ».

Der Befund wiegt schwer: Innerstaatliche Rechte der Arbeitnehmenden, Gesamtarbeitsverträge, gewerkschaftliche Kampfmassnahmen und Kontrollmöglichkeiten von Arbeitsinspektoren werden durch diese Urteile des EuGH in Frage gestellt.

Der Europäische Gerichtshof stützt sich in seiner Rechtsprechung auf die Übereinkommen und Richtlinien der EU. Artikel 49 EG zum Beispiel besagt: « *Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als*

*demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten».* Für den EuGH steht zweifelsfrei fest, dass die Grundfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs dem Recht des deutschen Landes Niedersachsen vorgeht, dessen Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen (wie übrigens dasjenige der Schweiz) die Einhaltung der regionalen Gesamtarbeitsverträge vorschreibt. Wohlverstanden: „Grundfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs“ ist in diesem Fall gleichbedeutend mit rechtmässig abgesichertem Anspruch darauf, den entsandten polnischen Arbeiter zu einem Lohn zu beschäftigen, der bloss 45% des gesamtarbeitsvertraglich vereinbarten Lohns beträgt!

« Freier Dienstleistungsverkehr» ist untrennbar mit « freiem Personenverkehr » verbunden. Wir gelangen deshalb zum Schluss, dass die Verteidigung der Löhne, der GAV, der Gesetze und Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmenden die Ablehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens voraussetzt. Wir sind der Meinung, dass die SP Schweiz an ihrem nächsten Kongress im Hinblick auf die Referendumsabstimmung zur Ablehnung der Verlängerung dieses Abkommens aufrufen muss.

Da wir diesem Urnengang und der Stellungnahme der SP Schweiz grosse Bedeutung beimessen, schlagen wir euch ein Treffen mit einer Delegation von Unterzeichnern des Appells vor.

Im Namen der Unterzeichnenden  
Michel Gindrat